www.
vgv-baumholder
.de

Westricher Rundschau

Wochenzeitung mit den amtlichen Bekanntmachungen der
Verbandsgemeinde Baumholder und der ihr angehörenden Ortsgemeinden

Verbandsgemeinde Baumholder
erlebe die Möglichkeiten...

48. Jahrgang | Mittwoch, den 21. Januar 2026 | Ausgabe 4/2026

AUTOPRO DIE WERKSTATT. Meisterbetrieb für alle Marken
Auto Schäfer GmbH & Co.KG Esso
Berschweilerstr. 9 • 55774 Baumholder • Tel.: 06783 - 3031

Westrich Garage
Ihre Markenfreie Kfz-Werkstatt
für alle Reparaturen!
PKW • LKW • Nutzfahrzeuge
Erzweilerstraße 16 · 55774 Baumholder
☎ 06783 — 99 50-13

Wasserversorgung ..... Tel. 06783-188713
Abwasserbeseitigung ..... Tel. 06783-189777
Stromversorgung OIE AG
Störungsannahme Strom ..... 0800 312 3000 *
Störungsannahme Gas ..... 312 4000 *
* kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Mobilfunknetz

Ärztliche Bereitschaftspraxis Birkenfeld/Baumholder/ Hermeskeil und Morbach-Thalfang

Schneewiesenstr. 20, 55765 Birkenfeld ..... Tel. 116 - 117
Öffnungszeiten
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag und Sonntag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und ebenfalls an Feiertagen/Brückentagen von 09.00 bis 17.00 Uhr.
Wochentags überbücken die Arztpraxen in Baumholder die Zeit zwischen Sprechzeitenende und Beginn der ärztlichen Bereitschaft mit wechselnden Diensten. Welche Praxis gerade den Dienst übernimmt, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.

Apotheken-Notdienst

Landeseinheitliche Rufnummern der LAK: aus dem **Festnetz 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)** (zum Beispiel: 0180 5-258825-56727 für Mayen) **und** aus dem **Mobilfunknetz 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)** Notdienstnummer wählen und direkt anschliessend die Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur eingeben. Dann werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt. Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am folgenden Tag um 08.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz (www.lak-rlp.de) ist ein für jedermann abrufbarer Notdienstplan verfügbar, der nach Eingabe der Postleitzahl des Standortes die umliegenden dienstbereiten Apotheken anzeigt.

Allgemeine Notrufnummern

Feuerwehr & Rettungsdienst Notruf 112
Polizei Notruf 110
Störungsannahme Strom: ..... Tel. 0800/3123000
Störungsannahme Gas: ..... Tel. 0800/3124000

Bürgerbus Baumholder

Kostenlose Abholung an der Haustür.
Der Telefondienst ist immer montags von 14.-15.00 Uhr unter 06783-8181 erreichbar.
Gefahren wird immer am Dienstag und jeweils am Donnerstag.
Innerhalb der Verbandsgemeinde.
Der 3. Donnerstag im Monat geht immer nach Idar-Oberstein.
Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder
Ihr Bürgerbusteam der VG Baumholder

Selbsthilfe-Gruppen

Anonyme Alkoholiker und Al-Anon Familiengruppe

Treffen jeden Montag, von 19.30 bis 21.30 Uhr
Haus der AWO Auf Ellenborn 38 - Ecke Mozartplatz
Kontakte AA
Manfred, Tel. 06852-7610
Heinz, Tel. 06782-5541

Verein für Suchtgefährdetenhilfe Birkenfeld e.V.

Gruppenabend jeden Mittwoch, 20.00 Uhr, im Georg-Wilhelm-Haus, Eingang Am Kirchplatz, 55765 Birkenfeld (Führerscheingruppe)
Kontakte:
Schmidt I. 0171/9807320
Schneider V. 0171/8056398

Behinderten-Sport-Gruppe Birkenfeld

„Mitspieler für Sitzball gesucht, auch ohne Behinderung!"
Montag, ab 18:45 Uhr: Sport, Sporthalle Gymnasium, Birkenfeld, Ansprechpartner: Klemens Heß 06782/ 7994

Deutsche-Rheuma-Liga ÖAG Birkenfeld

Kontakte:
1. Vorsitzender Stefan Litz 06789/970383
2. Vorsitzende Ilona Bernarding 06782/887644
E-Mail: birkenfeld@rheuma-liga-rlp.de;
Angebote: Wassergymnastik jeweils dienstags 16:45 - 17:15 Uhr, 17:15 - 17:45 Uhr; Trockengymnastik jeweils donnerstags 14:00 - 14:30 Uhr, freitags 8:30 - 9:00 Uhr u. 9:15 - 9:45 Uhr.

Fibromyalgie Gesprächskreis

Gruppentreffen finden am 2. Mittwoch im Monat um 17:00 Uhr in Birkenfeld statt, jeweils an wechselnden Orten.
Ansprechpartner: Ilona Bernarding 06782 /887644
Claudia Cöster 06783 / 7287
E-Mail: fibromyalgie-birkenfeld@rheuma-liga-rlp.de

Gemeindeschwester^plus

Gemeindeschwester Plus
0175-8938125 oder 06783-8182
gemeindeschwesterplus@vgv-baumholder.de

Diabetiker-Sportgruppe Oberkirchen

Treffen:
Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, Bruchwaldhalle, in Freisen (beim Rathaus). Blutzuckermessgerät und Blutdruckmessgerät (falls vorhanden) mitbringen. Alle Diabetiker sollten sich eine Notration zum Essen und Trinken mitbringen.
Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen ..... Tel. 06855/825

Parkinsongruppe Birkenfeld

Eine gute Möglichkeit, die körperliche Leistungsfähigkeit und Körperhaltung zu verbessern, ist die regelmäßige Teilnahme an der Übungsstunde beim TV Birkenfeld. Diese findet mittwochs, von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Stadthalle Birkenfeld statt.
Ansprechpartnerin: Petra Schäfer ..... Tel. 06782/1281 vormittags oder 5357 nachmittags

Sportgruppe für Diabetiker Birkenfeld

montags, um 19.00 Uhr treffen sich Diabetiker in der Aula des Gymnasiums in Birkenfeld, um gemeinsam Sport zu treiben.
Ansprechpartner: Gabi Klensch 06787/98959

Selbsthilfegruppe Diabetes Oberkirchen

Treffen: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Vital-Center Oberkirchen, Rosenstraße 4
Kontaktadresse: Hannelore Schmitt, Freisen ..... Telefon 06855/825

Selbsthilfegruppe Birkenfeld der Alzheimer Gesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Die Selbsthilfegruppe für Angehörige trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat von 15 – 17 Uhr in den Räumen der Kirchlichen Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e. V., Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld.
Info und Kontakt: Susanne Schweig, Tel. 0151 41620436, eMail: susanne.schweig@sozialstation-birkenfeld.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Baumholder und der Ortsgemeinden

Hinweis auf Offenlegung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der Ortsgemeinde Berglangenbach in der Zeit vom

22.01.2026 bis einschließlich 04.02.2026

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berglangenbach, den 21.01.2026
gez. Kurt Jenet, Ortsbürgermeister

Berglangenbach

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Berglangenbach vom 10.12.2025

Der Gemeinderat Berglangenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Berglangenbach erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlage

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25%.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Beitragsfähige Verkehrsanlage

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Berglangenbach Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.
Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.
(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft: die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Berglangenbach vom 20.03.2017.
Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Berglangenbach, den 10.12.2025
- Kurt Jenet -
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anhang zu § 3 Ermittlungsgebiet
Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung
Unter Wahrnehmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes der Ortsgemeinde Berglangenbach wird in Berglangenbach eine einheitliche öffentliche Einrichtung gebildet.
Die Ortsgemeinde Berglangenbach hat ca. 485 Einwohner. Damit unterschreitet die Einwohnerzahl den Orientierungswert von 3.000 Einwohnern, der für einen Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten sprechen kann (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 10. Dezember 2014, 6 A 10853/14.OVG und Beschluss vom 28. Mai 2018, 6 A 11120/17.OVG).
Der genannte Orientierungswert folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Ein solcher Vorteil liegt bei kleinen Abrechnungseinheiten mehr oder weniger auf der Hand; mit zunehmender Größe der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen versteht er sich nicht mehr gleichsam von selbst. Der Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt, vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Mai 2021, 6 C 11404/20.OVG.
Unabhängig von dem o.g. Orientierungswert können aber topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse oder größere Straßen dazu führen, dass das Abrechnungsgebiet durch die dadurch auftretende Zäsur zwingend aufzuteilen ist. Zu berücksichtigen ist aber auch die typische tatsächlichen Straßennutzung, welche wiederum einen verbindenden Charakter haben kann.
Die bebaute Ortslage von Berglangenbach weist keinerlei topografische Merkmale auf die eine trennende Wirkung hätten.
Soweit Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand vorhanden sind, wird diesem mit der in § 13 der Satzung normierten Übergangs- und Verschonungsregelung begegnet.
Durch diese örtlichen Gegebenheiten war es erforderlich ein einziges Abrechnungsgebiet zu bilden.

Satzung der Ortsgemeinde Berglangenbach

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 10.12.2025

Es wird darauf hingewiesen, das die oben genannte Satzung vom 10.12.2025 in der Zeit vom 22.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, in Zimmer Nr. 204 (Frau Pfestorf) – während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.
Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berglangenbach, 15.01.2026
Gez.
Kurt Jenet
Ortsbürgermeister

Frauenberg

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Frauenberg

Die Ortsgemeinde Frauenberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 der Widmung von Gemeindestraßen zugestimmt.
Die Widmung liegt in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Zimmer Nr.007, (Frau Klein) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Baumholder, 13.01.2026

Gez. Karl-Heinz Thom

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Frauenberg vom 08.12.2025

Der Gemeinderat Frauenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Gemeinde Frauenberg erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlage

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 und 2 beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus der Ortslage Frauenberg.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Verkehrsanlagen „Bahnhofstraße“ und „Am Bahnhof“.

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.
(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

(1) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 1 beträgt 30 %.
(2) Der Gemeindeanteil in Abrechnungseinheit 2 beträgt 30 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
   a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
   b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
   c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
   d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

   Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

   Gehen die Grundstücke über die in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinien hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.“

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
   a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
   b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,6 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
   a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
   b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8
Beitragsfähige Verkehrsanlage

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Frauenberg Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.
Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbauträge nach dem KAG entstanden sind.
(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.
(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:
0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung
2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung
4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung
6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung
8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung
10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung
12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung
14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung
Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung
Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Frauenberg, den 08.12.2025
Karl-Heinz Thom
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 – Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet aus der Ortslage Frauenberg

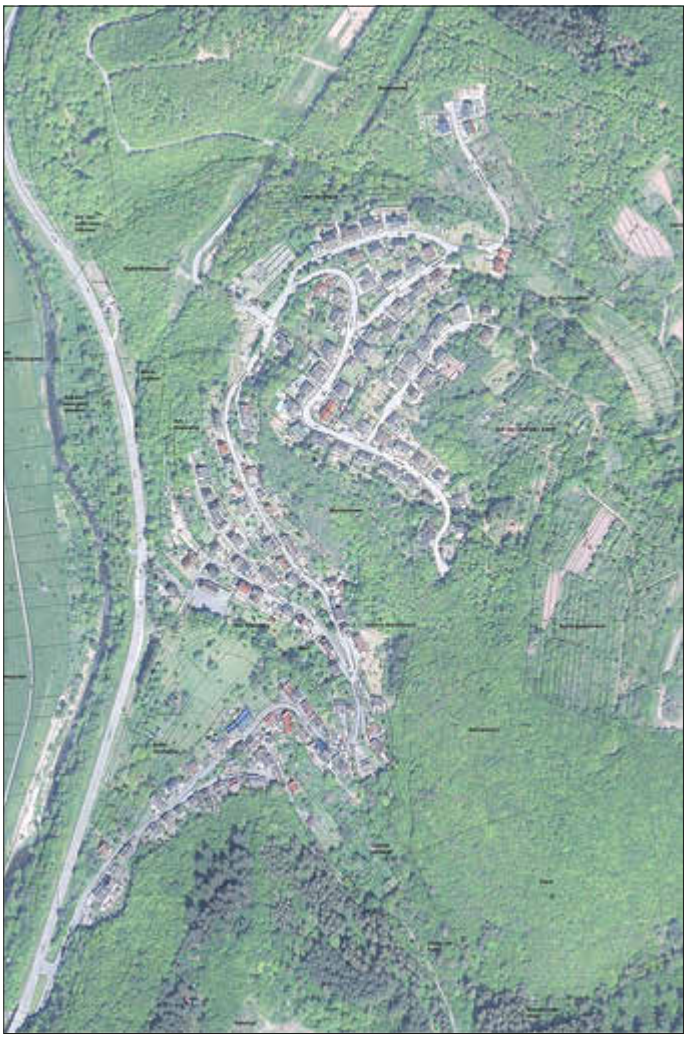

Anlage 2 – Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet von den Verkehrsanlagen „Bahnhofstraße“ und „Am Bahnhof“

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Bernd Alsfasser, Bürgermeister
Verbandsgemeinde Baumholder
55774 Baumholder, Am Weiherdamm 1
übriger Teil: Martina Drolshagen, Verlagsleiterin
Anzeigen: Oliver Schmitz, Verkaufsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Anlage 3

Begründung zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für die Ausgestaltung der beiden öffentlichen Einrichtungen Abrechnungseinheit 1 und 2

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinen Entscheidungen zum „wiederkehrenden Beitrag“ vom 25. Juni 2014 festgehalten, **dass bei deutlich getrennt liegenden Ortsteilen regelmäßig auch getrennte Abrechnungsgebiete zu bilden sind**. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Zugleich setzt die Erhebung von Ausbaubeiträgen aber **immer** die bereits in der Vergangenheit erfolgte erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage voraus. Dies ist begründet im Vorrang des Bundesrechts (Art. 31 des Grundgesetzes), wenn es sich um eine Erschließungsanlage nach § 127 Abs 2 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt (vgl. auch Begründung zum Entwurf des Kommunalabgabengesetzes 1996 zu § 10 Abs 1).

Im Falle der Ortsgemeinde Frauenberg liegen zwischen dem Ende der Bebauung in der eigentlichen Ortslage (OD der K 12, „Hauptstraße“) und der Einzelbebauung im Bereich der Verkehrsanlagen „Bahnhofstraße“ und „Am Bahnhof“ ca. 400 m Luftlinie. Die freie Strecke der K 12 steigt von der Abzweigung der „Bahnhofstraße“ als tiefstem Punkt direkt an der Nahe nach einer 90°-Kurve stark an, unterquert in einer S-förmigen Kurve die freie Strecke die L 176 und trifft nach der Abzweigung der L 176 auf die OD-Grenze der Ortslage.

Die Entfernung von der Ortslage, die Topographie, der Verlauf der K 12 und die trennende Wirkung durch die L 176 führen dazu, dass nicht mehr von einem einheitlichen Abrechnungsgebiet gesprochen werden kann. Aus diesem Grund ist für die Ortslage von Frauenberg eine eigenständige Abrechnungseinheit 1 zu bilden (§ 3 Abs 1 Nr. 1 der Ausbaubeitragssatzung).

Der Bereich „Bahnhofstraße“ und “Am Bahnhof“ zeichnet sich durch ein zusammenhängend bebautes Gebiet aus, in dem keine trennenden Zäsuren vorhanden sind.

Durch diese örtlichen Gegebenheiten hat sich der Ortsgemeinderat Frauenberg dazu entschieden den Bereich „Bahnhofstraße“ und „Am Bahnhof“ zu der Abrechnungseinheit 2 zusammenzufassen.

Satzung der Ortsgemeinde Frauenberg zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 08.12.2025

Es wird darauf hingewiesen, das die oben genannte Satzung vom 08.12.2025 in der Zeit vom 22.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, in Zimmer Nr. 204 (Frau Pfestorf) – während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frauenberg, 15.01.2026
Gez.
Karl-Heinz Thom
Ortsbürgermeister

Hahnweiler

Öffentliche Bekanntmachung Auslegung Widmung Hahnweiler

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung der Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Hahnweiler

Die Ortsgemeinde Hahnweiler hat in seiner Sitzung am 19.12.2025 der Widmung von Gemeindestraßen zugestimmt.

Die Widmung liegt in der Zeit vom 19.01.2026 bis einschließlich 17.02.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Zimmer Nr.007, (Frau Klein) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus..

Baumholder, 13.01.2026
Gez. Heiko Bier

Bereitschaftsdienste

Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SPDI) des Gesundheitsamtes Idar-Oberstein bietet psychisch kranken Menschen oder Menschen in Krisensituationen und deren Angehörigen Unterstützung, Beratung und Vernetzung an.

Das Beratungsangebot ist kostenlos und freiwillig. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen der Schweigepflicht. Sie finden im Gesundheitsamt statt oder können bei Bedarf auch in der Wohnung geführt werden. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 06781/2008-0.

Treffen Selbsthilfegruppe ILCO

Die ILCO-Gruppe Birkenfeld trifft sich jeden ersten Dienstag im Monat um 14.30 Uhr im Casino der Elisabeth-Stiftung. Menschen mit Darmkrebs, künstlichem Darmausgang oder künstlicher Harnableitung und Interessierte sind eingeladen.

Nähere Informationen unter Tel: 06855/1050 und 06788/829 sowie im Internet unter: www.ilco.de

Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück

Die Burnout-Selbsthilfegruppe Saar/Hunsrück trifft sich jeden zweiten Mittwoch im Monat, um 19.00 Uhr, im Gesundheitsamt St. Wendel, Eingang hinten im Hof. Mehr Infos unter www.burnout-selbsthilfegruppe.de

AIDS-Hilfe Trier e.V.

Saarstraße 48, 54290 Trier
Büro: 0651/97044-0
Fax: 0651/97044-12
Beratung und Information für Infizierte, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zu AIDS haben: 0651/19411
Büro- und Beratungszeit:
Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 09.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch ..... 09.00 - 19.00 Uhr
Freitag ..... 09.00 - 13.00 Uhr

Weisser Ring Opferhilfe

Hilfe für Opfer von Straftaten
Außenstelle Birkenfeld: ..... Tel. 0176/75809488
bundesweite Notruf-Nr. 116006

Kriminalprävention

Sicherheitsberatung für Senioren und Interessenten
im Landkreis Birkenfeld ..... Tel. 06782-15300

Haus der Beratung

Beratungsangebote:
- Erziehungsberatung, - Lebensberatung, - Familienberatung, -Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, - Beratung von jungen Migranten, - Paarberatung, - Trennungs- und Scheidungsberatung, - Drogenberatung, - Beratung von pädagogischen Fachkräften
Kontakt: Haus der Beratung, Schlossallee 2,
55765 Birkenfeld ..... Tel. 06782/15250
Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: ..... 8.30 - 16.00 Uhr
Fr.: ..... 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Sprechzeiten in Idar-Oberstein nach Vereinbarung.

Schutzbund für Impfgeschädigte e.V.

Kontakt- und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz
Hilfen und Beratung bei (vermuteten) Impfschäden
Infos: 0671/44515
Internet: www.impfschutzverband.de
Sprechzeiten: nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Regenbogen e.V.

Selbsthilfegruppe der Behinderten im Landkreis Birkenfeld
1. Vorsitzende: Walburga Frick ..... Tel. 06855/6739
2. Vorsitzende: Christa Gerhard ..... Tel. 06782/3609

Stefan-Morsch-Stiftung - Hilfe für Leukämie- und Tumorkranke

Die Stiftung ist die älteste Stammzellspenderdatei Deutschlands. Sie wirbt dafür, sich als potenzielle Stammzellspender zu registrieren und ist Ansprechpartner für Leukämiepatienten und ihre Angehörigen.
Infos unter: 06782/99330, www.stefan-morsch-stiftung.de oder info@stefan-morsch-stiftung.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Obere Nahe

Sie erreichen uns:
Zentrale Wasenstraße 21 ..... Tel. 06781/5163500
Suchtberatung Pappelstraße 1 ..... Tel. 06781/5163560
Schuldnerberatung Pappelstraße 3 ..... Tel.06781/5163530
www.diakonie.obere-nahe.de ..... Fax: 06781 -5163529
Sozial- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Kita-Sozialarbeit, Soziale Servicestelle. Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst „ Obere Nahe“

Beratung und Hilfe Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen, Information zur Patientenverfügung, Trauercafé
Nähere Informationen unter Tel: 06781/5091170 sowie im Internet unter www.hospizdienst-obere-nahe.de
Trauercafé jeden ersten Donnerstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr. Keine Anmeldung erforderlich. Kindertrauer AG jeden ersten Freitag im Monat 14.30, Anmeldung erforderlich. Jugendtrauer AG jeden ersten Dienstag im Monat 18.00, Anmeldung erforderlich.

-Anzeige-

Kirchliche Sozialstation Baumholder/Birkenfeld e.V. Ambulante Pflege

Schönenwaldstr. 1, 55765 Birkenfeld
Tel. 06782/981250 für alle Orte in der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Baumholder
Wir haben 24 Stunden Bereitschaftsdienst auch an Wochenenden und Feiertagen.

Kulturzentrum Goldener Engel

Öffnungszeiten Museum:
Dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr
Mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr
Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14:00 bis 17:00 Uhr
Telefon: 06783 - 7043950 oder Stadtbüro 06783 - 981140
Öffnungszeiten Tourist Information:
Montags bis donnerstags von 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon: 06783 - 7043951
Öffnungszeiten Stadtbücherei:
Mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr, Samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr
Telefon: 06783 - 7043952

Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):

Rufbereitschaft: 0151-23970195,
Büro: 06783-18260

pro familia

Pappelstraße 1, 55743 Idar-Oberstein ..... Tel.: 06781 900 480
idar-oberstein@rlp.profamilia.de, www.profamilia.de
Schwangerschaftskonfliktberatung, allgemeine Schwangerschaftsberatung, Paar- und Sexualberatung, Sexuelle Bildung. Alle Beratungsangebote finden vertraulich und auf Wunsch anonym statt.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrei Heide-Westrich St. Franziskus

Gottesdienste

Freitag der 2. Woche im Jahreskreis, 23.01.2026

Rückweiler	18:00 Uhr	Eucharistiefeier in Herz Jesu

Samstag, 24.01.2026 3. Sonntag im Jahreskreis

Bleiderdingen	17:30 Uhr	Eucharistiefeier in St. Markus

Gottesdienste

Freitag der 3. Woche im Jahreskreis, 30.01.2026
Bleiderdingen 18.00 Uhr Eucharistiefeier
4. Sonntag im Jahreskreis
Samstag, 31.01.2026
Heimbach 17.30 Uhr Eucharistiefeier mit Blasiussegen in der Grundschule

Ev. Kirchengemeinde Westrich-Nahe

Gottesdienste:

Sonntag, 25.01.
9:30 Uhr Berglangenbach
9:30 Uhr Wolfersweiler
11:00 Uhr Reichenbach
11:00 Uhr Schwarzerden

Tafel:

Mittwochs 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr Kath. Pfarrheim Baumholder

Sprechstunde Diakonisches Werk

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 06781 5163500

Spieleabend:

Freitag, 23.01.
18:00 Uhr Ev. Kirche Berschweiler

Kindergottesdienst:

Sonntag, 25.01.
10:30 Uhr Ev. Kita Baumholder

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Baumholder, In der Schwärzgrub 27

Gottesdienste

Mittwoch: 21.01.
19:30 Uhr Gottesdienst in Idar-Oberstein, Hauptstr.152
Sonntag: 25.01.
10:00 Uhr Gottesdienst in Baumholder.

Freireligiöse Gemeinde Idar-Oberstein

Mainzer Str. 171, 55743 Idar-Oberstein

Walkingtreff am Wanderparkplatz Herborn

Bewegung, Natur und Begegnung stehen im Mittelpunkt des Walkingtreffs der Freireligiösen Gemeinde Idar-Oberstein.

Am Dienstag, 03. Februar, von 10:00 bis 11:30 Uhr trifft sich die Gruppe am Wanderparkplatz Herborn zu einem gemeinsamen Spaziergang.

Eingeladen sind alle, die Freude an moderater Bewegung, Gesprächen und frischer Luft haben – ganz ohne Leistungsdruck.

Nichtamtlicher Teil

Der Bürgerbus...

Bürgerbus VG Baumholder

...braucht Ihre Hilfe!

Sie....

- ...möchten sich **ehrenamtlich engagieren**?
- ...haben einen **Führerschein Klasse B**?
- ...sind gerne unterwegs oder....
- ...sind ein **Organisationstalent am Telefon**?
- ...wollen Teil eines tollen Teams sein?
- ...„können“ gut mit Menschen?

Dann suchen wir genau Sie!

Helfen Sie, damit der Bürgerbus weiter rollen kann!

Weitere Infos erhalten Sie bei der VG Baumholder unter:

Verbandsgemeinde Baumholder
Jessica Zimmer - 06783-8116 oder
www.vgv-baumholder.de

INFORMATIONS - VERANSTALTUNG

Elektronische Patienten Akte

Am 28. Januar erklärt ePA-Coach Frau Busch die elektronische Patientenakte.
Gerne beantwortet Sie Ihre Fragen rund um zum Thema:

- Vorteile
- Datenspeicherung
- Datenschutz
- Akteneinsicht
- Datenverwaltung

28.01.2026
ev. Gemeindezentrum
Baumholder im Brühl 9
von 15:00 - 16:30 Uhr

Hinweis zur Räum und Streupflicht neu

Damit Passanten und Verkehrsteilnehmer sicher unterwegs sein können, muss Schnee und Eis auf Gehwegen und Straßen beseitigt werden.
Die Verpflichtung zur Schneeräumpflicht und Streupflicht ist den Haus- bzw. Grundstückseigentümern übertragen und in der jeweiligen Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinden sowie der Stadt Baumholder geregelt.
Wer als Verantwortlicher dieser Aufgabe nicht nachkommt und dadurch einen Unfall verursacht, haftet im Schadensfall.
Die wichtigsten Regeln auf einen Blick:
Wird durch Schnee oder Glätte die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so gilt:
In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und den Gehwegen nicht eingeschränkt wird.
Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Glätte ist sofort mit abstumpfenden Mitteln (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) abzustreuen.
Die Verwendung von Auftausalzen schadet der Umwelt. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) kann Salz zur Sicherung an besonderes gefährlichen Stellen an Gehwegen, Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken eingesetzt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder

Baumholder

Die U.S. Streikräfte in Baumholder ehren deutsche und amerikanische Mitarbeiter

„Während meiner Zeit als Kommandeur der US-Army Garnison Rheinland-Pfalz lerne ich leider nicht jeden von Ihnen kennen, umso mehr freut es mich Ihnen, den zu Ehrenden, heute persönlich die Hand schütteln zu dürfen und Ihnen die Urkunde zu überreichen.“ Oberst Jeffery Higgins zeichnete während einer Betriebsversammlung im Wagon Wheel Theater langjährig Beschäftigte und verdiente Mitarbeiter der U.S. Streitkräfte in Baumholder aus. Assistiert wurde er bei den Ehrungen von seinem Stellvertreter Paul Hossenlopp und vom ranghöchsten Unteroffizier der Garnison, Oberstabsfeldwebel Randy Rivera. Higgins hatte viel Lob für seine Mitarbeiter parat: „Ob Sie für 5 oder 40 Dienstjahre geehrt werden, Ihre hervorragend geleistete Arbeit und Ihr persönlicher Einsatz haben in einem unermesslichen Umfang der US-Army Garnison Rheinland-Pfalz den guten Ruf innerhalb IMCOM (Installation Management Command) und USAREUR (US-Army in Europa) gebracht.“
Einen besonderen Dank ging an das Personal, welches während des Shutdowns, teilweise ohne Entlohnung, die Einsatzbereitschaft der Garnison sichergestellt haben.
In Zeiten limitierter Budgets bat Oberst Higgins auch, die Arbeitskräfte und die Arbeitsmittel so effizient wie nur möglich einzusetzen.
Für besondere Leistungen wurden ebenfalls einige Mitarbeiter, unter ihnen zwei deutsche Beschäftigte, mit der Civilian Service Commendation Medal ausgezeichnet.
Mit dieser Auszeichnung des US-Verteidigungsministeriums für zivile Bedienstete, werden aussergewöhnliche Leistungen, die weit über die normalen Erwartungen hinausgehen, gewürdigt. Diese Auszeichnung erhielten Iris Eifler und Bernd Mai, die beide im U.S. Hauptquartier in Baumholder ihren Dienst verrichten.

Für 40 Dienstjahre wurden geehrt:	Iris Eifler, Birgit Köbrich (beide aus Baumholder), Michael Ensch, Andreas Erb, Stefan Schlarb (alle Idar-Oberstein) und Silke Schneider (Birkenfeld).
30 Dienstjahre:	Lothar Reiner Kreischer (Baumholder)

25 Dienstjahre: Jürgen Becker, Patrick Pickard (beide Heimbach), Guido Schäfer (Namborn), Jens Schüssler (Buhlenberg) und Radzman Zamri (Pfeffelbach)

20 Dienstjahre: Marcel Frankfurter (Baumholder) Manfred Peters (Pfeffelbach), Stefan Schmidt (Eitzweiler), Martina Schneider b(Baumholder)

3. Genussmarkt wirft Schatten voraus

Der 3. Genussmarkt Baumholder startet

Der 3. Genussmarkt Baumholder startet am 26.04.2026 von 11:00 bis 18:00 Uhr zu einer kulinarischen Entdeckungsreise auf dem Marktplatz in Baumholder. Nach dem großen Erfolg der vergangenen Jahre laufen die Vorbereitungen für dieses Highlight des Frühjahrs bereits auf Hochtouren – und die Vorfreude steigt!
visitbaumholder.de +1

Alle Standplätze sind bereits vollständig vergeben

Alle Standplätze sind bereits vollständig vergeben, wodurch ein vielfältiges und abwechslungsreiches Angebot garantiert ist. Insgesamt werden 25 Aussteller erwartet, die mit ihren Spezialitäten – von regionalen Köstlichkeiten bis hin zu internationalen Delikatessen – Genussliebhaber begeistern. Neue Standbetreiber sorgen in diesem Jahr für zusätzliche frische Impulse und kulinarische Vielfalt.
visitbaumholder.de

Besonders Familien dürfen sich wieder auf ein abwechslungsreiches Erlebnis freuen

Besonders Familien dürfen sich wieder auf ein abwechslungsreiches Erlebnis freuen: Für Kinder gibt es wieder leckere, kindgerechte Angebote, sodass auch die jüngsten Besucher auf ihre Kosten kommen. Ob herzhafte Snacks, süße Überraschungen oder kreative Genussideen – der Markt verspricht unvergessliche Wow-Momente für alle Sinne.
visitbaumholder.de

Der Genussmarkt hat sich in kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil im Veranstaltungskalender der Region entwickelt

Der Genussmarkt hat sich in kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil im Veranstaltungskalender der Region entwickelt und lädt sowohl Einheimische als auch Besucher aus der Umgebung zu einem genussvollen Sonntag auf dem historischen Marktplatz ein. Der Eintritt ist frei – also einfach vorbeikommen, stöbern, probieren und genießen!
www.visitbaumholder.de

DRK Ortsverein Baumholder e.V.

Das Deutsche Rote Kreuz Baumholder sagt Danke

Foto: Karin Schmidt

Der DRK-Ortsverein Baumholder e. V. bedankt sich für die rege Teilnahme an den Blutspendeterminen im Jahr 2025. Insgesamt kamen circa 210 Personen zur Blutspende, weiß der Blutspendebeauftragte Herr Reiner Holtmeier zu berichten. Insbesondere sind hierbei die Jubilare zu nennen, die von 25- bis 100-mal an den Blutspendeterminen bisher teilgenommen haben. So bedankte sich Herr Holtmeier bei Karl-Heinz Becker und Bernd Mai, die beide bereits 100-mal Blut gespendet hatten. 75-mal hat Volker Müller, 50-mal Sandra Morlath und 25-mal haben Hans Hein Schanz und Petra Euler ihr Blut gespendet. Herr Holtmeier überreichte den Jubilaren eine Urkunde, eine Anstecknadel und ein Präsent vom DRK Ortsverein und bedankte sich für die treue Teilnahme.

Der nächste Blutspendetermin findet am **12.02.2026** im DRK-Heim, Gersterter Weg 3 von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr statt.

Das DRK weist auf einen eventuell anstehenden Versorgungsengpass mit Blut hin und bittet um rege Teilnahme.

Frau Morlath und Herr Holtmeier

Förderverein Bürger- u. Jugendzentrum Baumholder-Westrich e.V.

Jahreshauptversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fördervereins zum Erhalt des Jugendzentrums Baumholder findet am 29.01.2026 um 19:00 Uhr im Jugendzentrum in der Brühlstraße statt. Vorgesehen sind u. a. die Wahlen des Vorstandes, Kassenberichte und Informationen über den Stand unserer Bemühungen zum Erhalt und Betrieb des JUZ Baumholder. Die vollständige Tagesordnung wird in der Versammlung bekanntgegeben. Der Vorstand freut sich über eine rege Teilnahme seiner Mitglieder. Interessierte Bürger, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Förderverein des ev. Kindergarten Baumholder e.V.

Hundesportverein Baumholder e.V.

Hundesportler starten in neue Saison

Wir freuen uns auf euch

Angelverein Baumholder

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebes Mitglied des AV Baumholder,
Dieses Jahr findet die Jahreshauptversammlung des AV Baumholder am **21.02.2026 um 15:00 Uhr** im Anglerheim statt.

Folgende Tagespunkte stehen auf dem Programm:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ergänzungen der Tagesordnung
4. Totengedenken
5. Bericht des 1. Vorsitzenden, Jugendwartes, Sportwartes, Gewässerwartes, Heimwartes, 1. Kassierers und dem Bericht der Kassenprüfer
6. Fragen der Mitglieder zu den Berichten
7. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
8. Allgemeine Informationen und Fischerfest 2026
9. Jugendarbeit
10. Ehrungen
11. Veranstaltung - Terminkalender 2026
12. Anträge
13. Sonstiges
14. Schlusswort der Jahreshauptversammlung

Anträge bitte bis spätestens zum 14.02.2026 schriftlich und formgerecht dem 1. Vorsitzenden vorlegen.
Über das zahlreiche Erscheinen unserer Mitglieder würden wir uns sehr freuen.
Petri Heil

Der Vorstand

Berglangenbach

Sitzung des Gemeinderates Berglangenbach 10.12.2025

Die Sitzung war öffentlich.
TOP 1. Beschluss der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Berglangenbach
Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in Rheinland-Pfalz beschlossen. Nach der Gesetzesänderung wurde durch eine Vielzahl von Gerichtsurteilen die beitragsrechtliche Bewertung konkretisiert. Auch der Anspruch an die Ausgestaltung der Ausbaubeitragssatzungen wurde genauer definiert. Dies hat zur Folge das die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinden Berglangenbach nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht und einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten kann. Um eine rechtssichere Abrechnung zu gewährleisten wurde zusammen mit dem Gemeinde- und Städtebund ein neuer Satzungsentwurf für die Ortsgemeinde Berglangenbach erarbeitet.
Die in der Satzung vom 30.03.2017 festgehaltenen Beitragsermittlungsmaßstäbe wurden in den Satzungsentwurf übernommen.
§ 5 Gemeindeanteil 25%
§ 6 I Maßstab Grundstücksgröße + Zuschlag 10% pro Vollgeschoss
§ 6 II Nr. 2a Tiefenabzug 40m
§ 6 IV Artzuschlag für Gewerbegrundstücke 20% voll, 10% teilweise
§ 11 Fälligkeit 1 Monat nach Bekanntgabe
Die Verschonungsregelung wurde unter Berücksichtigung der vorherigen Satzungsregelung in abstrakter Form zuzüglich der Eckgrundstücksregelung in den neuen Satzungsentwurf aufgenommen. Damit kommen zukünftige Baugrundstücke (NBG) welche durch Erschließungsbeiträge belastet werden in die gerichtlich vorgegebene Verschonungsfrist der Ausbaubeiträge.
Der beigefügte Satzungsentwurf wird in der Sitzung durch die Verbandsgemeindeverwaltung vorgestellt, und liegt nach erfolgter Beratung zur Beschlussfassung vor. Mit dem Inkrafttreten der wiederkehrenden Beitragssatzung tritt die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Berglangenbach vom 30.03.2017 außer Kraft.
Beschluss:
Dem Entwurf der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Berglangenbach wird in vorgelegter Form zugestimmt. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
TOP 2. Beschluss des Gemeindeanteils (§ 5 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Berglangenbach)
Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 von Hundert (§10 a Abs. 3 KAG).
Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz ist der Gemeinde- und Anliegeranteil nach der systematischen Auslegung zu ermitteln. Dies bedeutet, dass sämtlicher Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke innerhalb Berglangenbach als Anliegeranteil zu bewerten ist.

Der restliche Durchgangsverkehr wird für den Gemeindeanteil gewertet. Jedoch bleibt der Verkehr auf den klassifizierten Straßen bei der Bewertung unberücksichtigt

Beschluss:

Der Gemeindeanteil (§5 Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) beträgt 25%.

TOP 3. Verwendung der bereitgestellten Mittel aus dem Dorfbudget 2025

Mit Einführung des neuen Förderprogramms „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“ stellt das Land Rheinland-Pfalz ab dem Haushaltsjahr 2025 allen Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine jährliche Pauschale in Höhe von **1.500 Euro** zur Verfügung.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von **freiwilligen Aufgaben** der Gemeinde.

Ziel des Programms ist es, das **ehrenamtliche Engagement** zu unterstützen, die **Dorfgemeinschaft zu stärken** und **Projekte zu fördern**, die dem örtlichen Miteinander dienen.

Die Mittel können flexibel für **freiwillige Aufgaben** der Gemeinde eingesetzt werden, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaft,
- zur Unterstützung von örtlichen Vereinen und Gruppierungen,
- zur Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher, öffentlicher Einrichtungen
- zur Mitfinanzierung kleiner Investitionen (z. B. Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Pflanzaktionen, Gemeinschaftsaktionen)
- zur Beschaffung von Gegenständen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen

Abwicklung:

- Der Bewilligungsbescheid wurde am 27. Oktober 2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt.
- Eine Mittelanforderung ist nicht erforderlich; die Auszahlung erfolgt automatisch.
- Der Verwendungsnachweis wird in vereinfachter Form geführt.
  Die Projekte und die Höhe der Ausgaben müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden. Die entsprechenden Belege müssen der Verbandsgemeinde vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden.
- Da dieser Zuwendungsbescheid ohne vorherigen Antrag ergeht, kann die betreffende Ortsgemeinde auf die Teilnahme an dem Förderprogramm verzichten.

Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Mittel aus dem Dorfbudget für folgende Maßnahmen einzusetzen:

Vorschlag des Bürgermeisters

- Aufarbeitung der Dorfchronik

Vorschlag Gemeinderat

- Zaunarbeiten am Friedhof
- Umsetzung des Ehrenmals

TOP 4. Widmung von Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Berglangenbach nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Seit jüngster Zeit fordert die Rechtsprechung weiterhin detailliert einen Nachweis darüber, ob die Verkehrsanlage tatsächlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde.

Entgegen der bisherigen Rechtsauslegung spielt dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesstraßengesetzes RLP (01.04.1963) keine Rolle, da bereits nach französischem Wegerecht vergleichbare Widmungsvorschriften bestanden. Insbesondere bei älteren Ortsstraße führt dies dazu, dass entsprechend Nachweise nicht mehr erbracht werden müssen.

Weiterhin stellt die Rechtsprechung in formaler Hinsicht hohe Anforderungen an eine rechtmäßige Widmung.

Ohne jede einzelne, in den letzten Jahrzehnten erfolgte Widmung im Einzelnen zu überprüfen, können nach heutiger Sicht Verstöße gegen Formvorschriften nicht ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind daher die straßenrechtlichen Widmungen für die Straßen „Am Biehl“, „Bergstraße“, „Fahrweg“, „Flurstraße“, „Hauptstraße“, „Heckweg“, „Höllenberg“, „Holzweg“, „Kirchenweg“, „Langenfeldsheck“, „Lettkaul“, „Schulweg“, „Zickelsberg“ und „Zum Stock“ nachzuholen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Berglangenbach beschließt die Straßen:

Straße	Flur	Parzelle
Am Biehl	7	159
Bergstraße	7	220
Fahrweg	7	53
Flurstraße	7	6,54
	2	19/35, 19/39
Hauptstraße	7	93
Heckweg	2	Teilfl. 258/6
Höllenberg	7	248 Teilstraße 263
Holzweg	7	Teilfl. 281
Kirchenweg	7	44
Langenfeldsheck	7	11
Lettkaul	7	158
Schulweg	7	109
Zickelsberg	7	323, Teilfl..v. 331
Zum Stock	7	301/1, 310/1

gemäß § 36 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich um die Gemeindestraßen, deren Straßenbaulastträger die Ortsgemeinde Berglangenbach ist.

Die Verkehrsanlagen sind in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet.

Der Lageplan ist Bestandteil des Widmungsbeschlusses und wird gemäß § 1 DVO zu § 27 GemO durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht

TOP 5. Annahme einer Spende

Die Ortsgemeinde Berglangenbach hat aus dem Bürgermeistertopf der Kreissparkasse eine Spende in Höhe von 400,- € zur Förderung der Brauchtumspflege erhalten.

Der Gemeinderat nimmt diese Spende an.

Eckersweiler

Buntes Treiben in Eckersweiler

Am Freitag, den 06.02.2026 veranstaltet der Karnevalsclub Eckersweiler sein Buntes Treiben im Saal des Dorfgemeinschaftshauses.

Beginn ist um 20:11 Uhr, der Eintritt zur Veranstaltung ist frei.

Geboten werden Büttenreden, Tänze und Gesang, so dass es ein kurzweiliger Abend wird.

Lassen Sie sich überraschen und besuchen die neu gestaltete Veranstaltung des Karnevalsclubs Eckersweiler. (bo)

Fohren-Linden

Vierte „Weihnacht an de Linne-Stubb“

Ein zauberhaft schön dekorierter Veranstaltungsplatz in Nebel gehüllt erwartete die Besucher am 13. Dezember bei der vierten „Weihnacht an der Linne-Stubb“. Das Areal neben dem Bürgerhaus leuchtete und funkelte in einem einzigartigen Licht. Die milden Temperaturen um die fünf Grad luden zum Verweilen ein. Zahlreiche Besucher aus Fohren-Linden und den Nachbargemeinden fanden sich ein und genossen Klassiker wie Glühwein, Glögi oder Punsch aus Fohren-Lindener Tassen und die süßen Waffeln passten perfekt dazu. Auch die herzhaften Waffeln, Würstchen und Pommes fanden regen Absatz.
Zum zweiten Mal boten die Jäger aus dem Ort Spezialitäten vom heimischen Wild an und servierten den Gästen einen gigantischen, selbstgemachten Wildburger und den „Wilden Latius-Speck Absacker“ – ein Highlight.
Der Ferema Gemeinschaftsweihnachtsbaum wuchs durch weiteren Schmuck und die Bastelkinder boten ihre kreativen Bastelleien und Leckereien an, was bei den Gästen großen Anklang fand.
Veranstaltungen wie diese gelingen nur mit zahlreichen Helfern, die es in Fohren-Linden zum Glück immer ausreichend gibt!
Ein herzliches Dankeschön an:

- …alle Sachspender von Zubehör, Dekorationen, Plätzchen und Teigen.
- …die Bastelkinder, die einzigartige Dekorationen und Leckereien gezaubert und feilgeboten haben.
- …die Straußjugend Fohren-Linden, für das Verteilen der Flyer im Ort.
- …Reiner Henn, für das zur Verfügung stellen der Strohballen.
- …der Jägergemeinschaft Fohren-Linden, die die Veranstaltung mit ihrem Angebot bereicherten.
- …alle Helfer, die beim Aufbau, Abbau und an der Veranstaltung selbst geholfen haben.

Nur mit Euch allen und Eurem tollen Einsatz konnte die Veranstaltung so schön werden wie sie war…Danke! Danke! Danke!
Ebenfalls ein dickes Dankeschön an die zahlreichen Gäste von nah und fern die unsere Veranstaltung besucht haben und die vierte Weihnacht an de Linne-Stubb zu einem herrlichen Abend werden ließen.
Die Organisatoren sind sich einig, dass diese Veranstaltung im nächsten Jahr auf jeden Fall wieder am dritten Adventssamstag wiederholt wird.

Pressemitteilung zur Sitzung des Gemeinderates Fohren-Linden am 09.12.2025

Öffentlicher Teil
TOP 1. Verwendung der bereitgestellten Mittel aus dem Dorfbudget 2025
Mit Einführung des neuen Förderprogramms „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“ stellt das Land Rheinland-Pfalz ab dem Haushaltsjahr 2025 allen Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine jährliche Pauschale in Höhe von **1.500 Euro** zur Verfügung.
Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von **freiwilligen Aufgaben** der Gemeinde.
Ziel des Programms ist es, das **ehrenamtliche Engagement** zu unterstützen, die **Dorfgemeinschaft zu stärken** und **Projekte zu fördern**, die dem örtlichen Miteinander dienen.
Die Mittel können flexibel für **freiwillige Aufgaben** der Gemeinde eingesetzt werden, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaft,
- zur Unterstützung von örtlichen Vereinen und Gruppierungen,
- zur Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher, öffentlicher Einrichtungen
- zur Mitfinanzierung kleiner Investitionen (z. B. Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Pflanzaktionen, Gemeinschaftsaktionen)
- zur Beschaffung von Gegenständen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen

Abwicklung:

- Der Bewilligungsbescheid wurde am 27. Oktober 2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt.
- Eine Mittelanforderung ist nicht erforderlich; die Auszahlung erfolgt automatisch.
- Der Verwendungsnachweis wird in vereinfachter Form geführt. Die Projekte und die Höhe der Ausgaben müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden. Die entsprechenden Belege müssen der Verbandsgemeinde vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden.
- Da dieser Zuwendungsbescheid ohne vorherigen Antrag ergeht, kann die betreffende Ortsgemeinde auf die Teilnahme an dem Förderprogramm verzichten.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Mittel aus dem Dorfbudget dem Förderverein Fohren-Linden e.V. zur Förderung von Maßnahmen der dörflichen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen.
TOP 2. Spielplatzneugestaltung Ergänzung Abschnitt 2, Vergabe Lieferung und Montage Kleinkinderspielgerät
Bei einem Ortstermin mit der ausführenden Firma Westfalia Spielgeräte GmbH aus Hövelhof für die Gestaltung und Aufteilung der schon vergebenen Kleinkinderspielgeräte wurde festgestellt, dass man noch mit einem Klettergerät das Angebot für Kleinkinder erweitern kann. Hierzu wurde von der Firma Westfalia Spielgeräte GmbH ein Vorschlag mit Angebot eingereicht. Laut Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024 dürfen Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € – ohne Umsatzsteuer - ohne ein Vergabeverfahren vergeben werden.
Beschluss:
Der Auftrag zur Lieferung und Montage eines Klettergerätes für den 2. Abschnitt Kleinkinderbereich am Spielplatz Fohren-Linden ist der Firma Westfalia Spielgeräte GmbH aus 33161 Hövelhof zu erteilen.

Pressemitteilung zur Sitzung des Gemeinderates Fohren-Linden 25.11.2025

Öffentlicher Teil

TOP 1. Spielplatzneugestaltung Abschnitt 2, Vergabe Lieferung und Montage Kleinkinderspielgeräte

Der Spielplatz In der Dell der Ortsgemeinde Fohren-Linden sollen im 2. Abschnitt Spielgeräte für Kleinkinder aufgebaut werden. Bei der Ausschreibung für den 1. Abschnitt wurde darauf Wert gelegt, dass die Spielgeräte aus Recyclingkunststoff mit dem Gütesiegel „Blauer Engel“

gefertigt sind. Für den 2. Abschnitt sollen dieselben Vorgaben gelten. Aus diesem Grund wurde die Firma Westfalia Spielgeräte GmbH aus Hövelhof (Hersteller Spielgeräte Abschnitt 1) aufgefordert ein entsprechendes Angebot abzugeben. Laut Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024 dürfen Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 10.000,00€ -ohne Umsatzsteuer- ohne ein Vergabeverfahren vergeben werden.

Beschluss:

Der Auftrag zur Lieferung und Montage von zwei Federwippen, einem Klettergerät und einer Kleinkinderschaukel für den Kleinkinderbereich am Spielplatz Fohren-Linden ist der Firma Westfalia Spielgeräte GmbH UA 33161 Hövelhof zu erteilen.

Frauenberg

Verein zur Förderung des Feuerwehrgedankens der FFW Frauenberg e.V.

Jahreshauptversammlung am 31.01.2026

Die Jahreshauptversammlung des Vereins zur Förderung des Feuerwehrgedankens der Freiwilligen Feuerwehr Frauenberg e. V. findet am Samstag, den 31.01.2026 um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Frauenberg statt. Eingeladen sind alle Mitglieder des Fördervereins.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht des stellvertretenden Schriftführers
6. Bericht Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Satzungsänderung
9. Wahl Versammlungsleiter
10. Neuwahl des gesamten Vorstandes
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Termine 2026
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Schlusswort

Im Anschluss daran findet ab 19:00 Uhr die Jahresdienstbesprechung der Freiwilligen Feuerwehr Frauenberg statt. Eingeladen sind alle aktiven Feuerwehrleute und Alterskameraden.

Hahnweiler

Heringsessen an Aschermittwoch in Hahnweiler

Die Gruppe „Spieletreff“ lädt am Mittwoch, den 18. Februar zum Heringsessen ins Dorfgemeinschaftshaus ein.
Wir beginnen um 16:00 mit einem gemeinsamen Spielenachmittag und um 18:00 Uhr gibt es selbsteingelegte Heringe mit Pellkrombeere (8€/Portion) oder Wiener Würstchen mit Weck {3€/Portion).
Wir bitten um Voranmeldung bis Freitag, den 13. Februar unter:
0157-31338141 oder 01512-6896722.
Wir freuen uns auf euch.

Pressemitteilung zur Sitzung des Gemeinderates Hahnweiler am 19.12.2025

Öffentlicher Teil

TOP 2. Neubau Außentreppe Kindergarten Rückweiler

Die Außentreppe am Kindergarten in Rückweiler befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Aus diesem Grund soll die bestehende Treppe abgebrochen und durch eine neue ersetzt werden.
Die Verbandsgemeindeverwaltung hat hierzu eine Submission durchgeführt, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Das günstigste Angebot wurde von der Firma **Jahn GmbH, Dienstweiler**, abgegeben. Der entsprechend benötigte Handlauf wurde von der **Firma Götten, Rückweiler** angeboten
Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 54 VwVfG zwischen der Verbandsgemeinde Baumholder und den Ortsgemeinden Berglangenbach, Hahnweiler, Leitzweiler, Rohrbach und Rückweiler regelt, dass für Investitionen über 10.000 € das Einvernehmen der beteiligten Ortsgemeinden herzustellen ist. Dieses Einvernehmen wurde in der Sitzung am **25.09.2025** hergestellt. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung festgelegt, dass die Kosten der Treppe über Investitionskostenzuschüsse der beteiligten Ortsgemeinden abzurechnen sind.
Die Investitionskostenzuschüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.06.2022 aufgeteilt und im Haushaltsplan 2026 veranschlagt. Für die Ortsgemeinde Hahnweiler ergibt sich hierbei ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von **4.992,57** €.

Beschluss:

Der Auftrag zur Erneuerung der Außentreppe am Kindergarten Rückweiler wird an die Firma **Jahn GmbH, Dienstweiler** vergeben. Gleichzeitig wird zur

Erneuerung des Handlaufs der Auftrag an die **Firma Götten, Rückweiler**, vergeben.
Die Finanzierung erfolgt über die Investitionskostenzuschüsse der beteiligten Ortsgemeinden gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag. (Anteil der Ortsgemeinde Hahnweiler 4.992,57 Euro)

TOP 3. Verwendung der bereitgestellten Mittel aus dem Dorfbudget 2025

Mit Einführung des neuen Förderprogramms „Das Dorfbudget – Ehrenamt fördern, Gemeinschaft stärken“ stellt das Land Rheinland-Pfalz ab dem Haushaltsjahr 2025 allen Ortsgemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine jährliche Pauschale in Höhe von **1.500 Euro** zur Verfügung.
Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient der Finanzierung von **freiwilligen Aufgaben** der Gemeinde.
Ziel des Programms ist es, das **ehrenamtliche Engagement** zu unterstützen, die **Dorfgemeinschaft zu stärken** und **Projekte zu fördern**, die dem örtlichen Miteinander dienen.
Die Mittel können flexibel für **freiwillige Aufgaben** der Gemeinde eingesetzt werden, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Förderung der Dorfgemeinschaft,
- zur Unterstützung von örtlichen Vereinen und Gruppierungen,
- zur Schaffung, Verbesserung oder Verschönerung örtlicher, öffentlicher Einrichtungen
- zur Mitfinanzierung kleiner Investitionen (z. B. Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Pflanzaktionen, Gemeinschaftsaktionen)
- zur Beschaffung von Gegenständen, die der örtlichen Gemeinschaft dienen

Abwicklung:

- Der Bewilligungsbescheid wurde am 27. Oktober 2025 über die Verbandsgemeindeverwaltung erteilt.
- Eine Mittelanforderung ist nicht erforderlich; die Auszahlung erfolgt automatisch.
- Der Verwendungsnachweis wird in vereinfachter Form geführt. Die Projekte und die Höhe der Ausgaben müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden. Die entsprechenden Belege müssen der Verbandsgemeinde vorgelegt werden. Nicht verausgabte Mittel müssen der Verbandsgemeinde gemeldet werden.
- Da dieser Zuwendungsbescheid ohne vorherigen Antrag ergeht, kann die betreffende Ortsgemeinde auf die Teilnahme an dem Förderprogramm verzichten.

Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Mittel aus dem Dorfbudget für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Anschaffung von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten

TOP 4. Annahme einer Spende

Der Ortsgemeinderat hat über die Annahme folgender Geldzuwendung zu entscheiden:
Zuwendung in Höhe von 1.000 € vom 19.11.2025 der Kreissparkasse Birkenfeld, 55743 Idar-Oberstein zur Förderung der Völkerverständigung, hier Dt.-Amerikanische Freundschaft Vergleichsschießen 2025 in Hahnweiler, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO
Beschluss:
Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nimmt die Ortsgemeinde Hahnweiler die vorgenannte Geldzuwendung an.

TOP 5. Widmung von Gemeindestraßen der Ortsgemeinde Hahnweiler nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Seit jüngster Zeit fordert die Rechtsprechung weiterhin detailliert einen Nachweis darüber, ob die Verkehrsanlage tatsächlich dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde.
Entgegen der bisherigen Rechtsauslegung spielt dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesstraßengesetzes RLP (01.04.1963) keine Rolle, da bereits nach französischem Wegerecht vergleichbare Widmungsvorschriften bestanden. Insbesondere bei älteren Ortsstraße führt dies dazu, dass entsprechend Nachweise nicht mehr erbracht werden müssen.
Weiterhin stellt die Rechtsprechung in formaler Hinsicht hohe Anforderungen an eine rechtmäßige Widmung.
Ohne jede einzelne, in den letzten Jahrzehnten erfolgte Widmung im Einzelnen zu überprüfen, können nach heutiger Sicht Verstöße gegen Formvorschriften nicht ausgeschlossen werden.
Aus Gründen der Rechtssicherheit sind daher die straßenrechtlichen Widmungen für die Straßen „Amselweg“, „Drosselweg“, „Falkenweg“, „Fasanenweg“, “Finkenweg“, „Hauptstraße“, „Schwalbenweg“, „Taubenweg“ nachzuholen.
Beschluss:
Der Ortsgemeinderat Hahnweiler beschließt die Straßen:

Straße	Flur	Parzelle
Amselweg	6	14
Drosselweg	6	103
Falkenweg	6	71
Fasanenweg	6	7
Finkenweg	6	119
Hauptstraße	6	34, 61, 125, 178, 179
Schwalbenweg	6	154
Taubenweg	6	142

gemäß § 36 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Es handelt sich um die Gemeindestraßen, deren Straßenbaulastträger die Ortsgemeinde Hahnweiler ist.
Die Verkehrsanlagen sind in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichnet.
Der Lageplan ist Bestandteil des Widmungsbeschlusses und wird gemäß § 1 DVO zu § 27 GemO durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht

TOP 6. Einwohnerfragestunde

Es waren keine Anwohner anwesend.
Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über Bauanträge / Bauvoranfragen beraten und beschlossen.

Baumpflege
Baumfällungen
Gartengestaltung
BAUM & GARTEN PFLEGE GESTALTUNG Scherer
TEL: 0 67 83 / 703 90 29
55776 REICHENBACH • WWW.BAUMPFLEGE-SCHERER.DE

Hoppstädten-Weiersbach
Wohnung zu vermieten,
ruhige Lage, auch Kauf möglich!
Wohnung OG ca. 150 m², 4 Zimmer, 2 Bäder, Küche
(neue Küche mit Elektrogeräten vorhanden)
KM 1.500,00 €, NK 250,00 €, Kaution 3 KMM
Für alle weitere Informationen und Besichtigung vor Ort bitte telefonisch per 0176 / 72774052

Silvesterläufe Mörschied und Waldböckelheim

Hans-Thomas Kley und Marc Feis im Ziel in Mörschied. Foto: Hans-Thomas Kley

Am 31. Dezember steht bei den Läufern der Region der Mörschieder Silvesterlauf immer ganz oben auf dem Terminkalender. So auch im Jahr 2025. Von der LG Falkenberg waren zwei Läufer am Start über die 10 Kilometer Langstrecke bei der 41. Auflage der Traditionsveranstaltung. Die Strecke führte wie immer vom Sportheim des TUS Mörschied in Richtung Herborn und zurück unterhalb der Mörschieder Burr vorbei in Richtung Ziel am Sportheim. Die zu laufenden Waldwege waren gefroren aber in gutem Zustand. Bei Sonnenschein und ca. -1 Grad waren auf der Runde ca. 170 Höhenmeter zu bewältigen. Marc Feis machte als ehemaliger Ironman-Finisher, seinen Restart für die LG Falkenberg und belegt mit der Zeit von 57:08 Minuten den 3. Platz in der M45. Hans-Thomas Kley belegte mit der Zeit von 58:02 Minuten Platz 4 der M65. Fast zeitgleich startete Michaela Wichter, ebenfalls von der LG Falkenberg, beim 47. Silvesterlauf in Waldböckelheim. Sie erreichte bei der anspruchsvollen Strecke über 10 Kilometer mit der Zeit von 53:13 Minuten Platz 2 bei der Frauenwertung.

Heimbach

Reichenbach

Rückweiler

33 Jahre Narrenschar Rückweiler – Fastnacht mit Tradition und Zukunft

Die Narrenschar Rückweiler feiert ihr 33-jähriges Vereinsbestehen und lädt alle Närrinnen und Narren zur fünften Jahreszeit ein. Seit ihrer

Archivbilder der Rückweiler FASTNACHT aus den 90 ziger Jahren

Gründung im Jahr 1993 steht die Narrenschar für gelebte Fastnacht, Kreativität und generationsübergreifendes Engagement.
Ein historischer Tag für die Rückweiler Fastnacht war der 6. Februar 1993. Bereits um 19.30 Uhr startete im Jugendheim die erste offizielle Prunksitzung der neu gegründeten Narrenschar Rückweiler. Die Presse berichtete damals von einem „absolut gelungenen Fastnachtsabend" und titelte augenzwinkernd „Schneller als die Bundespost". Erstmals führten nicht die bisherigen Urgesteine durch das Programm, sondern Marianne Thömes und Sabine Geid (geb. Schmitt).
Hervorgegangen aus dem Frauengymnastikverein, der seit seiner Gründung 1969 fast 25 Jahre lang die Fastnacht auf der Heide maßgeblich geprägt hatte, formierte sich 1993 die Narrenschar Rückweiler. Die damaligen Obernarren Ingeborg und Hermann Müller übergaben die Führung an die nächste Generation, blieben dem Programm jedoch auch in den folgenden Jahren als feste Größen erhalten.
Schon bei der Premiere überzeugte ein buntes und abwechslungsreiches Programm mit insgesamt 37 Akteurinnen und Akteuren. Auf der Bühne standen unter anderem die legendären und heute noch aktiven „Rostigen Kehlen" und die „Heidelerchen". Einzelvorträge, Zwiegespräche, Gesang und Tanz sorgten für beste Unterhaltung. Rollen wie der Bauer aus Rückweiler, De Läärich, der Weltenbummler oder der Postbote bleiben unvergessen. Zwiegespräche zwischen Trepps und Trelles, Dagobert und Adele oder den Klatschtanten sowie die Tanzgruppen „Heideröslein", „Stramme Waden", sind vielen Besucherinnen und Besuchern bis heute in Erinnerung geblieben.
In den folgenden Jahren entwickelte sich die Narrenschar stetig weiter. Neue, junge Mitwirkende kamen hinzu, Tanzgruppen wurden neuformiert und Nachwuchsarbeit großgeschrieben. 1997 begeisterte die Nachwuchstanzgruppe mit einer Blacklight-Show das Publikum. Der erste Auftritt der Tanzgruppe „Tohuwabohu" riss die Zuschauer sprichwörtlich von den Stühlen.
Nach 33 Jahren ist es nun wieder so weit: Die Akteure stehen bereit und haben ein kurzweiliges, unterhaltsames Programm einstudiert. Die **Bunten Abende** sind am **Samstag, 31. Januar**, und **Freitag, 6. Februar**. Beginn jeweils ab **19.30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Rückweiler**. Karten sind im Vorverkauf bei der Firma **ATS Schäfer**, Berglangenbacher Straße 10 in Rückweiler, sowie an der Abendkasse erhältlich.
Am **Rosenmontag, 16. Februar**, gehört die Bühne dem Nachwuchs: Um **14 Uhr** beginnt die Kinderfastnacht bei freiem Eintritt im Dorfgemeinschaftshaus. Die Narrenschar Rückweiler freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher. **Helau!**

Landfrauenverein Heide

Närrisches Frühstück

Es ist wieder soweit! Nach der besinnlichen Zeit kommt die 5. Jahreszeit. Im Dorfgemeinschaftshaus in Hahnweiler wird ein Frühstück in Buffetform von R. Tietze und Team von der Dorfschenke Hahnweiler angerichtet.
Am Sonntag, den 08.02.2026 um 09:11 Uhr wollen wir starten. Wie gewohnt in fastnachtlicher Kleidung. Wer mag und kann, darf gerne spontane oder auch geübte Einlagen von Witzen, Büttenreden oder sonstiges vorstellen.

Die Kosten betragen für Mitglieder 20,00 € und für Nichtmitglieder 25,00 €. Anmeldung ist unbedingt erforderlich und wird von Anette Langer **mit Vorkasse** bis spätestens **26.01.2026.**

Ruschberg

Musikverein „Germania“ Ruschberg

100 Jahre Musikverein „Germania“ Ruschberg e.V. – ein Jubiläum, das ins Herz trifft!

Wir feiern ein Jahr voller Musik, Gemeinschaft und Freude – und **du bist herzlich eingeladen, mit uns mitzufeiern!** Unser Jubiläumsjahr 2026 verspricht unvergessliche Momente für Jung und Alt:
Den Auftakt bildet am 5. April unser traditionelles Osterkonzert, erstmals unter der Leitung von Dirk Ost.
Am 9. Mai feiern wir den Tag der Musik in Kooperation mit der Kreismusikschule ganz im Zeichen junger **Musikerinnen und Musiker.**
Am 30. Mai gastiert das Landespolizeiorchester Rheinland-Pfalz zugunsten unserer Nachwuchsarbeit.
Am 8. August lädt das Sommer Open Air zum entspannten Musikhören unter freiem Himmel ein.
Höhepunkte im Herbst: Am 25. September unser offizieller **Festkommers** mit Ehrungen, Rückblicken und vielen bewegenden Momenten aus einem Jahrhundert Vereinsgeschichte und am 26. September das **Oktoberfest mit den BRASSers**, energiegeladen, modern und mitreißend – Stimmung garantiert (www.brassers-music.de)!
Merkt euch die Termine – kommt vorbei und werdet Teil unserer Feierlichkeiten! Aus Freude musizieren – seit 1926.
Alle Infos unter www.mvruschberg.de

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

Politische Parteien

CDU - Julia Klöckner MdB

Julia Klöckner ruft Schulen zur Teilnahme am Energiesparmeister-Wettbewerb auf

Klimaschutz beginnt im Alltag – und oft schon im Klassenzimmer. Darauf weist die Bundestagsabgeordnete Julia Klöckner hin und ruft Schulen der Nahe-Region zur Teilnahme am bundesweiten Energiesparmeister-Wettbewerb auf, der jetzt in eine neue Runde startet.
„Viele Schulen engagieren sich mit großem Einsatz für Klimaschutz und Energieeinsparung. Das verdient Anerkennung und öffentliche Sichtbarkeit“, betont Klöckner. „Der Energiesparmeister-Wettbewerb bietet dafür eine hervorragende Plattform.“
Der Wettbewerb wird von der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durchgeführt. In jedem Bundesland wird das beste Klimaschutz-Schulprojekt ausgezeichnet.
Die Siegerschulen erhalten 2.500 € Preisgeld, Sachpreise sowie die Chance auf den Bundessieg mit weiteren 2.500 € und bundesweite Aufmerksamkeit. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte aller Schulformen. Bewerbungsschluss ist der 20. März 2026.
„Vielleicht kommt der nächste Energiesparmeister aus unserer Region“, so Julia Klöckner.

Neues aus dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald

Bürgerforum 2026 am 7. und 8. März - Wald im Wandel

Informieren und in den Dialog gehen, das Bürgerforum des Nationalparks Hunsrück-Hochwald lädt dieses Jahr in das neue Amt am Bunker Erwin in Börfink ein. Das übergeordnete Thema ist „Wald im Wandel“. Am 07.03. gibt es interessante Fachvorträge dazu und am 08.03. Fachexkursionen in unterschiedliche Gebiete des Nationalparks. Wir freuen uns auf rege Teilnahme aus der lokalen Bevölkerung. Programm und alle Infos auf der Internetseite des Nationalparks: www.nlphh.de

Nationalpark-Akademie am 26.1.2026

Es ist die Tannenmeise und nicht der Star - Waldvogelgetümmel im Nationalpark

Eine Präsentation über die Brutvogelfauna der Wälder des Nationalparks – zum Teil mit überraschenden Ergebnissen.

Im Rahmen seines anschaulichen Vortrages berichtet Manfred Braun über die Ergebnisse einer zweijährigen Waldvogelkartierung im Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Manfred und Ursula Braun sind faunistisch seit Jahrzehnten in Rheinland-Pfalz engagiert sowie in unterschiedlichen Funktionen im Naturschutz tätig.

Veranstaltungsort: Nationalpark-Tor Erbeskopf, 54426 Hilscheid, Beginn 19:00, Dauer circa 1 – 2 Stunden. Der Eintritt ist frei.

Volkshochschule

und andere Bildungsstätten

Gymnasium Birkenfeld

Kreisvolkshochschule Birkenfeld

Gesundheit

Gesund und bequem unterwegs – Fahrradergonomie für mehr Lebensqualität; Termin: 31.01.2026, 09:00 - 12:00 Uhr; Ort: B-Site Baumholder; Gebühr: 29 €

Sicher unterwegs – So meistern Sie jede Panne auf Ihrer Radtour!; Termin: 07.02.2026, 09:00 - 12:00 Uhr; Ort: B-Site Baumholder; Gebühr: 29 €

Mit Yoga im Frühling aufblühen; 8 Termine: 24.02.-28.04.2026, 18:00 - 19:00 Uhr; Ort: Hoppstädten-Weiersbach

Yoga; 8 Termine: 04.02.-25.03.2026, 19:00 - 20:30 Uhr; Idar-Oberstein; Gebühr: 47 €

Sprachen

Englisch für Fortgeschrittene; 17 Termine: 06.02.-26.06.2026, 09:00 - 10:30 Uhr; Ort: Idar-Oberstein; Gebühr: 99 €

Buongiorno Italia – Italienisch für Anfänger; 10 Termine: 05.02.-23.04.2026, 17:00 - 18:30 Uhr; Ort: Birkenfeld

EDV

PC-Grundlagen für Frauen; 4 Termine: 04.02.-12.02.2026, 09:00 - 13:30 Uhr; Ort: Idar-Oberstein; Gebühr: 40 €

Klima und Umwelt

Online-Seminar: Welche Heizung passt zu mir?; Termin: 18.02.2026, 18:00 - 19:30 Uhr; Gebühr: kostenfrei

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen und Anmeldung unter: kvhs Birkenfeld, Tel.: 06782 151022, eMail: vhs@landkreis-birkenfeld.de oder Homepage: www.vhs-birkenfeld.de.

In Kooperation mit „The B-Site“: KVHS organisiert neue Kurse für Radfahrer

Nach der erfolgreichen Premiere im Vorjahr bietet die Kreisvolkshochschule (KVHS) Birkenfeld auch 2026 wieder Workshops für Fahrradfahrer an. Ziel ist es, mit neuem Wissen und technisch gut gerüstet in die neue Radsaison zu starten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themen Pannenhilfe und Ergonomie.

Bei den Kursangeboten arbeitet die KVHS erneut mit dem Fahrradladen „The B-Site“ in Baumholder zusammen. Dort finden die Workshops unter der Leitung von Inhaber David Hetzel statt.

Den Auftakt macht am 31. Januar der Kurs „Fahrradergonomie für mehr Lebensqualität“ (Kursnummer: BH-2026-301). „Radfahren hält fit und macht Spaß – aber nur mit dem richtigen Fahrrad, das perfekt zu Ihnen passt“, lautet das Credo von David Hetzel, der dabei auf seine langjährige Erfahrung zurückgreift.

Denn nicht selten klagen Radfahrer über Beschwerden an Hals und Rücken, an Knien oder Händen oder über Probleme im Sitzbereich. Ursache sind häufig ein unpassender Rahmen, ungünstig eingestellte

Komponenten wie Lenker oder Sattel oder eine insgesamt nicht optimal abgestimmte Sitzposition. Im Workshop erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie eine ergonomisch angepasste Einstellung Rücken, Gelenke und Muskeln schont und Radtouren deutlich angenehmer macht. An gleich zwei Terminen – am 7. Februar (Kursnummer: BH-2026-201) sowie am 28. Februar (Kursnummer: BH-2026-201.2) – wird im Fahrradladen „The B-Site“ außerdem der Workshop „So meistern sie jede Panne auf Ihrer Radtour!“ angeboten. „Ob platter Reifen oder schleifende Bremsen – mit einfachen Tipps und Tricks zur Fahrradreparatur bleiben Sie mobil und Ihre Ausflüge sorgenfrei“, versichert Referent David Hetzel. Die Teilnehmenden lernen, wie sie kleinere Probleme unterwegs selbst beheben und ihre Tour sicher und mit Spaß fortsetzen können. Darüber hinaus gibt der Experte Hinweise zu sinnvollen Werkzeugen und Ersatzteilen für unterwegs sowie zu empfehlenswerten Materialien. Alle Kurse finden samstags von 9 bis 12 Uhr im Fahrradladen „The B-Site“ in Baumholder (Kennedyallee 32) statt. Die Kursgebühr beträgt jeweils 29 Euro.
Weitere Informationen und Anmeldung bei der Kreisvolkshochschule Birkenfeld unter Telefon 06782/15-1022, per E-Mail an vhs@landkreis-birkenfeld.de oder online unter www.vhs-birkenfeld.de

Volkshochschule Baumholder

Studienreisen

Für zwei Studienreisen der Volkshochschule Baumholder sind noch einige Plätze verfügbar:
Vom 25.05. bis 29.05.2026 führt eine Fahrt in den Teutoburger Wald, eine Gegend, die gerne übersehen wird. Zu Unrecht. Denn die reizvolle und geschichtsträchtige Region hat viel zu bieten: Idyllische Landschaften, imposante Naturdenkmäler und liebenswerte Städte machen diese Reise in den Teutoburger Wald zu einem sehenswerten Erlebnis. Besucht werden die Städte Paderborn, wo auch das Standorthotel in der Nähe des Domes liegt, Detmold und Lemgo. Abwechslung bieten die Ausflugsziele wie das Hermannsdenkmal, Porta Westfalica, die beeindruckenden und einmaligen Felsformationen der Externsteine sowie das Residenzschloss Bückeburg. Vom 13.09. bis 19.09.2026 besucht die Volkshochschule Baumholder die wunderschönen Landschaften der Holländischen Nordsee, die zum Erleben und Verweilen einladen. Das idyllische Groningen wird unter anderem auf einer Grachtenfahrt erkundet und das bezaubernde Leeuwarden wird ebenfalls besucht. Die frische Meeresbrise auf Borkum kann genossen werden und mit der Inselbahn werden die Sehenswürdigkeiten der Insel im wahrsten Sinne des Wortes „erfahren“. Die idyllischen Naturschutzgebiete, die atemberaubende Natur, die Dünen und das weite Meer werden die Teilnehmer auf der Insel Texel begeistern.
Weitere Informationen bei der Volkshochschule Baumholder unter
Te.: 06483 4063 oder per Mail unter vhsbaumholder@gmx.de

Diese und weitere Jobs: **jobs-regional.de**

Verbandsgemeinde
Birkenfeld

Wir bieten spannende Karrieremöglichkeiten:

Sachbearbeitung Geschäftsbuchhaltung (m/w/d) in Teilzeit.

Weitere Infos:
www.vg-birkenfeld.de

Baumfällungen / Galabau
C. Colling
Zum Sportplatz 39 - 66649 Oberthal
Tel.: 06852/81847 od. 0174/8337357

- **Baumfällungen**
- **Heckenschnitt**
- **Pflasterarbeiten**
- **Abrissarbeiten**
- **Haushaltsauflösung**
- **Außenanlagen**
- **Baggerarbeiten**
- **Zaunbau**
- **Umzüge**

Abschied nehmen

- Erd-, Feuer-, See- und Waldbestattungen
- Bestattungsvorsorge
- In- und Auslands-überführungen

My Way Bestattungen
Würde hat ihre Form gefunden

Tag & Nacht erreichbar

Freisen - Auf`m Bangert 8
06855 – **997 51 59**

St. Wendel - Brühlstraße 4
06851 – **939 78 77**

JOBS
IN IHRER REGION
jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir suchen ab sofort eine zuverlässige
Rechte Hand in der Verwaltung
in Teilzeit, vorzugsweise vormittags

Eine Ausbildung im Bereich Büro wäre von Vorteil aber nicht maßgeblich. Gewissenhaftigkeit, Organisationstalent, Belastbarkeit, Teamgeist und Deutsch in Wort und Schrift sind allerdings Voraussetzung und Basis für uns.

Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Körper, Geist und Seele
Fußpflege und mehr...
Krankenhausweg 22 / 55774 Baumholder
Telefon 0172-4158243 / info-kgs@gmx.net

ergotherapie
M. METZMACHER

WIR KÖNNEN THERAPIE DU AUCH?

ERGOTHERAPEUT*IN GESUCHT!

JETZT BEWERBEN!
www.ergotherapie-io.de

NEUES aus STADT IDAR-OBERSTEIN

Nachrichten der Stadtverwaltung

Jahrgang 23 **Freitag, 23. Januar 2026** **Ausgabe 4/2026**

Mit Zuversicht in das neue Jahr

Zum Gemeinsamen Neujahrsempfang von Artillerieschule, Nahe-Zeitung und Stadt Idar-Oberstein in der Messe Idar-Oberstein konnten Oberbürgermeister Frank Frühauf, Oberst Olaf Tuneke, Leiter der Artillerieschule und General der Artillerietruppe, sowie Thomas Haag, stellvertretender Chefredakteur der Rhein-Zeitung, zahlreiche Gäste begrüßen, darunter Bundestagspräsidentin Julia Klöckner.

Mit fulminantem Punk- und Hard-Rock sorgten die SpeedBottles für die musikalische Umrahmung des Neujahrsempfangs.

In seiner kurzen Begrüßung hob OB Frühauf hervor, dass trotz der derzeitigen Unsicherheiten angesichts zahlreicher Konflikte und wirtschaftlicher Krisen auch viel Positives zu vermelden sei. Dies liege vor allem an den vielen Menschen, die sich in und für die Stadt Idar-Oberstein engagieren. Ob im Ehrenamt, in der Wirtschaft, in Partnerschaften wie mit der Artillerieschule oder in der Bürgerschaft – überall gäbe es engagierte Menschen, die sich für die Stadt einsetzen. „Als Oberbürgermeister macht es mich stolz zu sehen, wie wir auch in herausfordernden Zeiten zusammenstehen.“ Daher rief er die Anwesenden dazu auf, trotz allem mit Vertrauen und Selbstbewusstsein in das neue Jahr zu gehen. „Lassen Sie uns mutig und zuversichtlich zusammen weiter an einem starken Idar-Oberstein arbeiten.“

Zuversicht und Vertrauen zueinander

Thomas Haag, stellvertretender Chefredakteur der Rhein-Zeitung, hielt die diesjährige Neujahrsansprache.

Die Neujahrsansprache für die drei Veranstalter übernahm in diesem Jahr turnusgemäß die Rhein-Zeitung. Thomas Haag, der dabei für den kurzfristig verhinderten Chefredakteur Lars Hennemann einsprang, stellte sie unter das Motto ‚Zuversicht‘. Und warf gleich die Frage auf, woraus wir diese trotz aller aktuellen Nachrichten und Widrigkeiten ziehen können. Er benannte – neben den internationalen Geschehnissen der letzten Tage – auch gleich einige Probleme: den auf tönernen Füßen stehende Sozialstaat und bröckelnden Wohlstand, die in Teilen schon absurde Bürokratie, eine auslaufende Nachkriegsordnung sowie die Tatsache, dass die bisher praktizierte Scheckbuchdiplomatie ausgedient habe und wir uns wieder dringend um das Thema Verteidigung kümmern müssten. Haag warnte jedoch vor allen, die für diese Probleme einfache Lösungen propagieren. „Wir sollten diesen Lügenbaronen gründlich misstrauen.“ Er plädierte vielmehr für eine grundsätzlich andere Kultur des Miteinanders. „Und dafür brauen wir vor allem Zuversicht oder Vertrauen.“ Und zwar Vertrauen zwischen den unterschiedlichen Akteuren sowie zueinander. „Nur wenn wir uns selbst vertrauen und darüber zu alter Stärke zurückfinden oder noch vorhandene Stärke bewahren, werden wir global ein Faktor bleiben und nicht nur Spielball sein.“ Nach Ansicht von Thomas Haag werde das zwar ein langer und durchaus steiniger Weg, aber entscheidend sei, dass er wieder in die richtige Richtung führe.

Ehrungen und Auszeichnungen

Der Gemeinsame Neujahrsempfang bietet einen würdigen Rahmen für besondere Auszeichnungen. Seitens der Bundeswehr sprach Oberst Olaf Tuneke gleich zwei Ehrungen aus.

Oberst Olaf Tuneke ehrte den Regierungshauptsekretär Peter Wendtland und den Oberstabsgefreiten Patrick Schwinges. Bundestagspräsidentin Julia Klöckner und OB Frank Frühauf (v. r.) gratulierten.

Für sein 25-jähriges Dienstjubiläum überreichte Oberst Tuneke dem Regierungshauptsekretär Peter Wendlandt eine Dankurkunde des Bundesverteidigungsministeriums. Wendlandt diente zunächst ab 01.01.2001 als Soldat und ist seit 01.01.2024 in einem zivilen Arbeitsverhältnis Fuhrparkbeauftragter der Artillerieschule. „Er ist ein Beispiel dafür, dass man im ‚Binnenmarkt Bundeswehr‘ auch nach der Dienstzeit also Soldat weiterhin tätig sein kann.“

Der Oberstabsgefreite Patrick Schwinges wurde für herausragende Zivilcourage und selbstlosen Einsatz ausgezeichnet. Er hatte im Jahr 2024 versucht, eine Auseinandersetzung in einem Restaurant zu schlichten und eine Mitarbeiterin zu schützen. Dabei wurde er schwer am Auge verletzt. „Der Oberstabsgefreite Schwinges ist damit ein Vorbild für Tapferkeit und Pflichtbewusstsein“, unterstrich Oberst Tuneke und überreichte dem Soldaten den Coin der Artillerieschule, zudem überreichte Oberbürgermeister Frühauf eine Druse mit den Wappen der Stadt und der Artillerieschule.

Traditionell wird beim Neujahrsempfang der Förderpreis für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein verliehen. Beim letzten Neujahrsempfang wurde die Band SpeedBottles mit dem Kulturpreis für das Jahr 2024 ausgezeichnet und übernahm in diesem Jahr die musikalische Umrahmung der Veranstaltung. Mit ihrem fulminanten Punk- und Hardrock sorgten die fünf Musiker für frischen Wind in der Messehalle und wurden dafür vom Publikum mit reichlich Applaus belohnt.

OB Frühauf überreichte den Kulturpreis der Stadt Idar-Oberstein an Theresia Rommelfanger, Vorsitzende des Musikvereins Tiefenstein, und den Dirigenten Martin Wendel.

„Kunst und Kultur sind das schlagende Herz einer lebendigen Gesellschaft“, hob Oberbürgermeister Frank Frühauf in seiner Laudation auf den Kulturpreisträger 2025, den Musikverein Tiefenstein, hervor. Dieser wurde im Jahr 1879 als Musikverein Hettstein gegründet und ist damit einer der ältesten Vereine in Idar-Oberstein. Trotz seines Alters verstehe es der Verein aber in beeindruckender Weise, die Tradition nicht nur zu bewahren, sondern sie mit frischem Leben zu erfüllen, so der OB. Der Musikverein Tiefenstein präge das kulturelle Leben in der Region seit Jahrzehnten und setze mit seinen Konzerten, Veranstaltungen und Aktionen Maßstäbe für musikalische Vielfalt und Qualität.

Dabei sei vor allem das Engagement des Dirigenten Martin Wendel hervorzuheben. „Er fordert sein Orchester, fördert es aber auch, besonders den Nachwuchs.“ Es sei bezeichnend, dass das Jugendorchester des Musikvereins Tiefenstein bereits 2010 unter der Leitung von Martin Wendel mit dem Kulturpreis ausgezeichnet wurde und nunmehr das Orchester der Genrationen folge. „Das zeigt die nachhaltige und hervorragende Arbeit, die dort geleistet wird“, unterstrich Oberbürgermeister Frank Frühauf und überreichte der Vereinsvorsitzenden Theresia Rommelfanger und Dirigent Martin Wendel die Verleihungsurkunde des Förderpreises für Kunst und Kultur für das Jahr 2025. Der Preis ist verbunden mit einem Preisgeld in Höhe von 2.500 €, das von der Kreissparkasse Birkenfeld gesponsert wird. Zudem wird der Musikverein Tiefenstein die musikalische Umrahmung des Neujahrsempfangs 2027 übernehmen.
Dirigent Martin Wendel bedankte sich im Namen des frisch gebackenen Kulturpreisträgers für die Auszeichnung. „Wir sind sehr stolz auf diesen Preis und werden ihn in Ehren halten.“ Er nutzte auch die Gelegenheit, Werbung in eigener Sache zu machen. Denn am 20.06.2026 veranstaltet der Musikverein Tiefenstein in der Messe Idar-Oberstein ein Konzert unter dem Titel „Music in Motion“, das gemeinsam mit Tanzgruppen aus der Region sowie einer professionellen Riverdance-Gruppe gestaltet wird.

Glück in Brezelform

Zum Abschluss des Neujahrsempfangs überreichte dann noch Bäckermeister Alfred Wenz, Vorsitzender Kreishandwerksmeister und Obermeister der Bäcker-Innung, eine Neujahrsbrezel an Oberbürgermeister Frank Frühauf. Das traditionelle Glückssymbol soll im neuen Jahr vor Krankheit, Unglück und Hunger schützen. OB Frühauf bedankte sich für dieses besondere Geschenk und hob die Bedeutung des Handwerks für die regionale Wirtschaft hervor. Anschließend wurde die Neujahrsbrezel an die Gäste verteilt, die sich das leckere Backwerk schmecken ließen.

Bundestagspräsidentin Julia Klöckner, Oberst Olaf Tuneke, Thomas Haag, Bürgermeister Friedrich Marx, Oberstleutnant Andreas Orth, stellvertretender Leiter der Artillerieschule, und Oberbürgermeister Frank Frühauf verteilten die Neujahrsbrezel, die Bäckermeister Alfred Wenz (v. l.) mitgebracht hatte. Fotos: Stadtverwaltung Idar-Oberstein (SVIO)

Dieter Jerusalem übergibt seine Privatsammlung ans Archiv

Wertvolles Wissen über die Wirtschaftsgeschichte der Stadt

Ende vergangenen Jahres hat Dieter Jerusalem seine umfangreiche Privatsammlung von Dokumenten zur Idar-Obersteiner Geschichte und insbesondere der Schmuck- und Edelsteinindustrie an die Stadt verkauft. Der Kaufpreis wurde durch zahlreiche Spender finanziert, von denen die meisten einen Bezug zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt haben und die daran interessiert sind, dieses Wissen für die Nachwelt zu erhalten.
Die Sammlung besteht aus rund 500 Leitz Ordnern, darin enthalten sind Originalquellen sowie Kopien aus Zeitungen, Amtsblättern und anderem. Oberbürgermeister Frank Frühauf informierte sich jetzt bei einem gemeinsamen Termin über den Umfang und den Inhalt der Sammlung.
Dabei dankte der OB Dieter Jerusalem für die Übergabe der Sammlung, wie auch den Spendern für die finanzielle Unterstützung, damit „die Unterlagen von Dieter Jerusalem das Archiv und damit das wichtige Gedächtnis der Stadt nicht nur ergänzen, sondern auch aufwerten“. Für das Stadtarchiv stelle die Sammlung von Dieter Jerusalem eine enorme Bereicherung dar, „sie bietet eine breitere Quellenbasis, was den Nutzerservice verbessert.“
Ein Teil der Sammlung besteht aus Originalunterlagen, die die Nachkriegszeit, die französische Besatzung sowie die „Entnazifizierung“ in Idar-Oberstein dokumentieren und damit von hohem historischem Wert sind.
Dieter Jerusalem hat diese Unterlagen durch Erwerbungen und Schenkungen zusammengetragen. Die Unterlagen enthalten umfassende Informationen über nahezu alle Firmen der Stadt, die im Bereich der Edelstein- und Schmuckbearbeitung tätig waren.

Dieter Jerusalem, Oberbürgermeister Frank Frühauf und Stadtarchivarin Dr. Svenja Müller (v. l.) vor einem Teil der umfangreichen Sammlung. Foto: SVIO

Der Erwerb der Sammlung von Dieter Jerusalem erweitert das Angebot für den Nutzerkreis insbesondere um Zeitungsberichte und Fotos über die Wirtschaftsgeschichte enorm. Darüber hinaus tragen zahlreiche der Originalunterlagen dazu bei, Überlieferungslücken zu schließen, was neue oder tiefergehende Forschungsprojekte ermöglicht. Bei konkreten Anfragen vereinfacht die thematische Gliederung die Suche für Nutzer und Mitarbeiter immens.
Dieter Jerusalem freut sich sehr darüber, dass „seine über Jahrzehnte zusammengetragene Sammlung, - quasi mein Lebenswerk - jetzt im Stadtarchiv beheimatet ist und die wertvollen Informationen für die kommenden Generationen erhalten bleiben“.
❑ *Das Stadtarchiv befindet sich im Nahe-Center 13-14 und ist unter Telefon 06781 645250 oder E-Mail* stadtarchiv@idar-oberstein.de *erreichbar. Öffnungszeiten sind Dienstag und Mittwoch von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.*

Ehrenamtskarten für die DLRG

Beim ersten Trainingstag im neuen Jahr übergab Bürgermeister Friedrich Marx zahlreiche Ehrenamtskarten an die DLRG Ortsgruppe Idar-Oberstein. Darunter auch eine Jubiläums-Ehrenamtskarte für Wolfgang Lehmann, der bereits seit mehr als 30 Jahren für die DLRG aktiv ist.

Bürgermeister Friedrich Marx (r.) übergab Ehrenamtskarten an DLRG-Mitglieder, Wolfgang Lehmann (4. v. r.) konnte sogar die Jubiläums-Ehrenamtskarte in Empfang nehmen. Foto: SVIO

Die DLRG Ortsgruppe Idar-Oberstein wurde bereits 1927 gegründet und feiert damit im kommenden Jahr das 100. Jubiläum. „Unser wichtigstes Ziel ist es, Nichtschwimmer zu Schwimmern und Schwimmer zu Rettungsschwimmern auszubilden“, unterstrich der 1. Vorsitzende Steven Borr. Hierzu finden mittwochs und freitags im Hallenbad Idar-Oberstein Trainings in verschiedenen Disziplinen statt.
Bürgermeister Friedrich Marx dankte den Mitgliedern der DLRG für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Gerade der Schwimmausbildung komme eine immer wichtigere Bedeutung zu.

„Es gibt immer mehr Menschen, die nicht mehr richtig schwimmen können und daher kommt es immer häufiger zu Schwimmunfällen.“ Aber die Tätigkeit der DLRG Ortsgruppe geht weit darüber hinaus. So werden auch Ausbildungen zu Rettungsschwimmern und im Wasserrettungsdienst absolviert. „Je nach Gefahrenlage sind die DLRG-Mitglieder mit unserer Blaulichtfamilie im Einsatz und leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit im und am Wasser“, so Marx, der auch Feuerwehrdezernent ist.
Die Ehrenamtskarte sei ein kleines Dankeschön für diesen wertvollen Dienst, unterstrich der Bürgermeister. „Sie ein Zeichen der Anerkennung und der Wertschätzung für besonders intensives bürgerschaftliches Engagement.“ Denn wer sie erhalten möchte, muss durchschnittlich mindestens 5 Stunden in der Woche ehrenamtlich tätig sein.
Anschließend übergab Bürgermeister Marx die Ehrenamtskarten an die Ehrenämtler sowie die besondere Jubiläums-Ehrenamtskarte an Wolfgang Lehmann. Er ist seit 1972 Mitglied der DLRG und seit über 30 Jahren ehrenamtlich engagiert. Nachdem er rund fünf Jahre lang in der Schwimmausbildung aktiv war, ist er seit dem Jahr 2000 Vorstandmitglied und Referent für den Rettungssport. Als solcher organisiert er auch maßgeblich den Edelsteinpokal der DLRG. Der Wettkampf im Bereich des Rettungssports findet in diesem Jahr bereits zum 20. Mal statt.
❑ *Nähere Informationen zur Ehrenamtskarte gibt es auf den Internetseiten www.idar-oberstein.de oder www.wir-tun-was.de. ‚Wir tun ´was‘ ist die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für Ehrenamt und Bürgerbeteiligung*

Öffnungszeiten der Edelstein- und Schmuckgeschäfte im Jahr 2026

Ladengeschäfte dürfen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein, wenn sie ortstypische Waren zum Verkauf anbieten. Diese Regelung des Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz und der entsprechenden Durchführungsverordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gilt auch für die Edelstein- und Schmuckgeschäfte in Idar-Oberstein. Demnach dürfen diese an den 40 Sonn- und Feiertagen, die dem 1. November vorausgehenden, geöffnet sein.
Für das Jahr 2026 bedeutet das, dass die Edelstein- und Schmuckgeschäfte ab Sonntag, 15.03., und an allen darauffolgenden Sonn- und Feiertagen bis einschließlich Sonntag, 25.10.2026, jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Stellenausschreibungen

Die Messe Idar-Oberstein GmbH
sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
Geschäftsführer (m/w/d).
Die Messe Idar-Oberstein, kurz MIO ist nicht nur eine Top-Location im Event- und Messebereich für Konferenzen und Tagungen, sondern auch ein kompetenter Partner für Veranstaltungsplanung und -durchführung. Die Themen reichen von Autos und Bauen über Edelsteine, Genuss & Luxus bis zu Tattoo, Tieren, Verbrauchermessen und Wirtschaftstagen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Weiterentwicklung / Neuausrichtung des Messe- und Veranstaltungsstandorts mit allen relevanten Partnern. Daneben gilt es, die Gesellschaft nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, neue Geschäftsfelder/ Veranstaltungsformate zu erschließen, um somit für eine optimale wirtschaftliche Auslastung zu sorgen.
❑ *Den kompletten Ausschreibungstext finden Sie auf der Internetseite www.messe-io.de. Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen werden unter dem Stichwort* ***„Geschäftsführer MIO“*** *bis* ***03.02.2026 erbeten*** *an den* ***Aufsichtsratsvorsitzenden der Messe Idar-Oberstein GmbH, Herrn Landrat Miroslaw Kowalski, Postfach 1240, 55760 Birkenfeld oder per E-Mail an landrat@landkreis-birkenfeld.de****.*

Anmeldung zum 5. Schuljahr der RS plus

Von Montag, 02.02.2026, bis Freitag, 27.02.2026, können Eltern ihre Kinder für das zukünftige 5. Schuljahr der Integrativen Realschule Plus Idar-Oberstein in der Rostocker Straße anmelden. Die Anmeldungen werden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache im Sekretariat der Schule entgegengenommen. Für die Terminabsprache ist das Sekretariat von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
Zum vereinbarten Anmeldetermin sind dann folgende Unterlagen mitzubringen:

- die von der Grundschule übergebenen Formulare (Empfehlungsschreiben),
- das Stammbuch oder die Geburtsurkunde,
- das letzte Halbjahreszeugnis,
- ein Passbild des Kindes,
- der Nachweis über die Masernimpfung (Impfbuch).

❑ *Weitere Informationen gibt es beim Sekretariat unter Telefon 06781 645470 oder auf der Homepage der Schule unter https://rsplus-idar-oberstein.de.*

Musikalisches Theaterstück über Alice Herz-Sommer

Im Rahmen des städtischen Theaterprogramms präsentieren die Hamburger Kammerspiele am Samstag, 21.02.2026, um 20:00 Uhr im Stadttheater Idar-Oberstein das Schauspiel „Alice – Spiel um dein Leben“. Natalie O’Hara spielt in diesem Ein-Personen-Stück mit Klavier über die Pianistin Alice Herz-Sommer und ihr Überleben als Jüdische Musikerin im Ghetto Theresienstadt über 20 Rollen – und live Klavier von Bach bis Gershwin, von Chopin-Etüden bis Beethoven-Sonaten. Es ist eine wahre Geschichte über die Kraft der Musik als emotionales Theatererlebnis.

Auf die herausfordernde Rolle in dem Stück „Alice – Spiel um dein Leben“ hat sich Natalie O’Hara vier Jahre lang vorbereitet. Foto: Bo Lahola

Alice Herz-Sommer (1903-2014) wurde in hohem Alter berühmt, als ihre Biografie „Ein Garten Eden inmitten der Hölle“ sowie mehrere Dokumentarfilme über sie international Erfolge feierten. Ihr Optimismus und ihre Menschenliebe, die sie sich trotz ihres schweren Schicksals bewahrte, bewegt und inspiriert nachhaltig. Es entstand die Idee für ein Theaterstück, das einerseits Alices Zeit in Theresienstadt nachzeichnet, wo sie Konzerte gibt und mit ihrem 6-jährigen Sohn ums Überleben kämpft, und andererseits den Zauber der Musik erlebbar macht, der sie vor Verbitterung und Verzweiflung geschützt zu haben scheint.
Die Diskrepanz zwischen der Schönheit der Musik und dem Schrecken des Ghettos ist Thema dieses Abends, der Klavierkonzert, Biografie und Schauspiel in einem ist.
Die Recherchen dauerten zwei Jahre. Dafür haben die Autorin Kim Langner und Natalie O’Hara Reisen nach Prag, Theresienstadt und Tel Aviv unternommen, Alices Familie, Freunde und ehemalige Schüler getroffen.
Eli Gornstein, israelischer Schauspieler und Herz-Sommers Groß-Neffe: „Es bedeutet mir viel, wenn deutsches Publikum sich durch dieses Theaterstück mit Alice Herz-Sommer beschäftigt – dieses Werk feiert den Triumph der Menschlichkeit und setzt Alice optimistischer Persönlichkeit ein Denkmal und beleuchtet gleichzeitig die Tragödie der europäischen Juden in dieser Zeit.“
❑ *Weitere Informationen zum Theaterprogramm gibt es unter* www.idar-oberstein.de/kultur. *Karten sind erhältlich unter* www.ticket-regionale.de *und bei den angeschlossenen Vorverkaufsstellen.*

Impressum (gilt nur für die Seiten „Neues aus Idar-Oberstein")

Herausgeber:	Stadtverwaltung, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein, www.idar-oberstein.de
verantwortlich:	Michael Brill, Pressestelle, Telefon 06781/641241 (nur für **Anregungen und Fragen zu „Neues aus Idar-Oberstein" - keine Anzeigenaufnahme, keine Annahme von redaktionellen Texten)**
Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren